



Landratsamt
Kitzingen

Untere Naturschutzbehörde

Freizeitverhalten in der freien Natur



Informationen
und Tipps



„Naturschönheiten“ im Weinlandkreis Kitzingen entdecken – aber richtig!

Nach der Bayerischen Verfassung und dem Bayerischen Naturschutzgesetz darf grundsätzlich jeder zum Genuss der Naturschönheiten und zur Erholung alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundstückeigentümers oder sonstigen Berechtigten unentgeltlich betreten. Von diesen „Naturschönheiten“ haben wir im Weinlandkreis Kitzingen einige.

Die Betretungsrechte gelten jedoch nicht für alle Formen der Freizeitgestaltung und/oder Sportausübungen, sie unterliegen insbesondere behördlichen und gesetzlichen Beschränkungen.

Mit diesem Flyer informieren wir Sie umfassend hierüber.

Freizeitverhalten in der freien Natur

Wenn Sie in der Natur unseres schönen Weinlandkreises unterwegs sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:



Diese Schilder stehen am Rande der Naturschutzgebiete.

Fahren bzw. Parken von motorisierten Fahrzeugen außerhalb von Schutzgebieten sowie im Landschaftsschutzgebiet Volkacher Mainschleife



Grundsätzlich gilt ein Fahr- und Parkverbot außerhalb öffentlicher Wege und gekennzeichnete Parkplätze.

Bitte immer auf entsprechende Schilder achten!

Der Hinweis „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ gilt nicht für Angel- und Hobbyfischerei. Ausnahmegenehmigung durch Gemeinde nötig; muss im Fahrzeug mitgeführt werden.

Aufstellen von Zelten und Abstellen von Wohnwagen bzw. Wohnmobilen außerhalb genehmigter Plätze



Ohne Erlaubnis nur außerhalb von Schutzgebieten und maximal drei Zelte bzw. Wohnmobile/ Wohnwagen zulässig.

In Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und flächenhaften Naturdenkmälern in der Regel verboten.

Ansonsten gelten für Wohnwagen und Wohnmobile die Vorgaben wie unter „Fahren bzw. Parken von motorisierten Fahrzeugen“.

Bitte immer auf entsprechende Schilder achten!

Hinweis: Bitte halten Sie die Vorgaben in Ihrem eigenen Interesse sowie im Interesse unserer Natur ein! Das Nichtbeachten bedeutet ein Verstoß gegen das Bayerische Naturschutzgesetz bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes und kann u. U. zu einem Ordnungswidrigkeitenverfahren führen.

Sauberhalten der freien Natur



Es ist selbstverständlich, dass keine Abfälle oder Gegenstände jeglicher Art in der freien Natur zurückgelassen werden dürfen!

Feuer machen



In Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und flächenhaften Naturdenkmälern verboten!

Außerhalb von Schutzgebieten müssen offene Feuer 100 m Abstand zu leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Hecken, etc.) und 5 m zu Gebäuden und sonstigen brennbaren Stoffen haben.

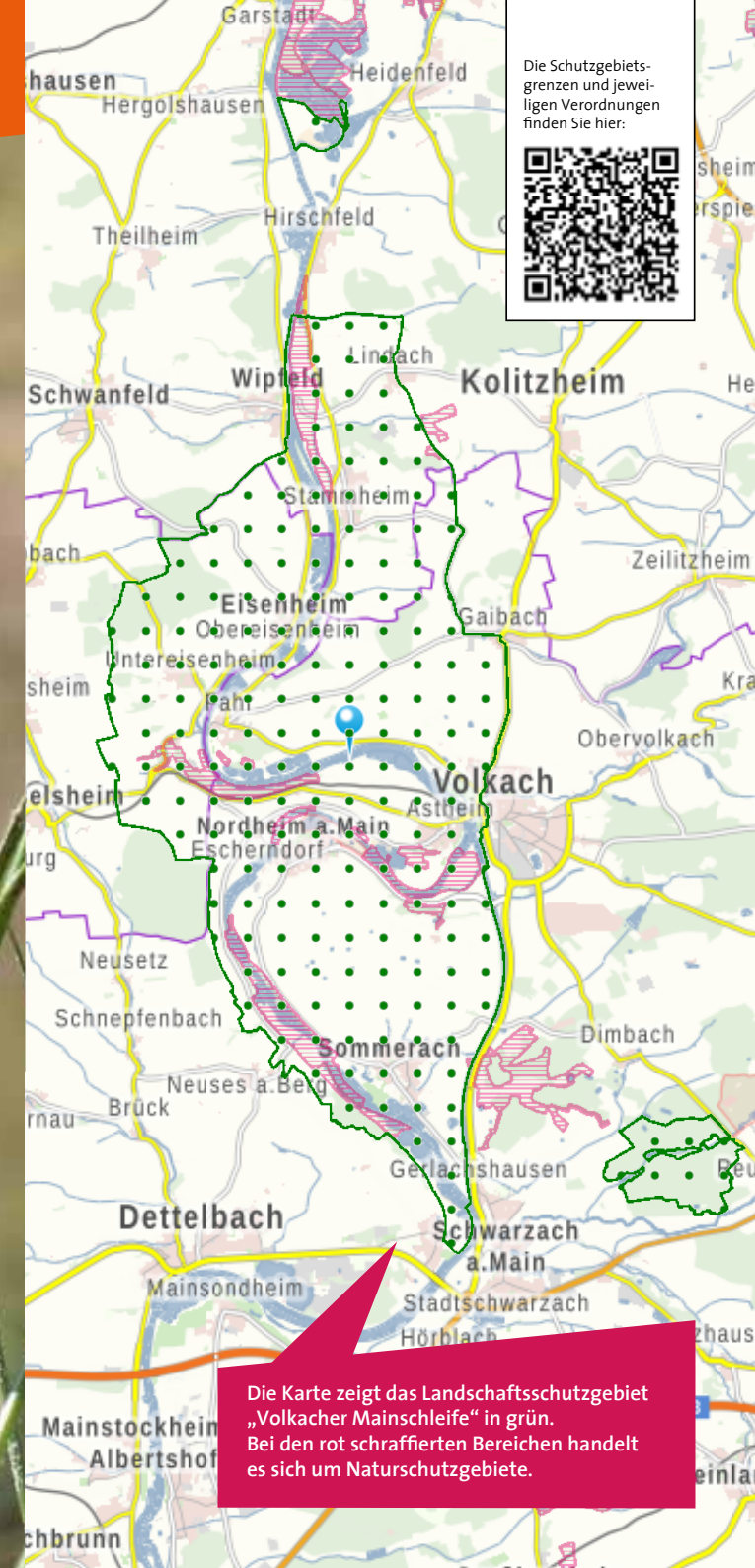
Offene Feuer müssen ständig beaufsichtigt werden; Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein! Beachten Sie auch immer die jeweils herrschenden Wetterverhältnisse und Meldungen zur Waldbrandgefahr!

Betretungsrecht



Jeder kann die freie Natur zur Erholung betreten.

Bitte beachten Sie die Betretungsverbote in den beschilderten Bereichen wie z. B. Schutzgebiete; landwirtschaftliche Flächen bei Saat, Bestellung und Ernte; Grünland während der Vogelbrutzeit von März bis Ende September.



Die Schutzgebietsgrenzen und jeweiligen Verordnungen finden Sie hier:



Die Karte zeigt das Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ in grün. Bei den rot schraffierten Bereichen handelt es sich um Naturschutzgebiete.



Landratsamt
Kitzingen

Herausgeber:

Landkreis Kitzingen

Untere Naturschutzbehörde

Kaiserstraße 4

97318 Kitzingen

Tel.: 09321/928-6210 bis -6216

E-Mail: naturschutz@kitzingen.de

Konzeption und Gestaltung: Grafikbüro Reißmann Dörr
Umweltfreundlich gedruckt auf Recyclingpapier durch: Farbendruck Brühl
Bildnachweise: © Alexander Kother, © Hartmut Brick
Kartengrafik: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023,
Bayerisches Landesamt für Umwelt, EuroGeographics